

# Volks- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 kr — Einrückungsgebühr 1 1/2 kr. die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volks- und Anzeigeblasses zu adressiren.

Nr. 1.

Donnerstag den 1. Januar

1857.

Am Neujahrs-Morgen!

D blicke, bedrängter Geist, hinauf zum sternigen Himmel,  
Löse dich los von der Welt: weibe dich höhere in Seyn.  
Große und kleine Sterne schwimmen im ewigen Weltmeer:  
Weibe mit deinem Blick segnend an jenem Gesild.  
Siehe, es ändert sich nichts an jenem unendlichen Welt-

strom:

Welche ruhige Pracht hüllet segnend dein Seyn!  
Nichts weicht dort ab von der ewig'gesetzten Bestimmung:  
Einem ew'gen Gesetz folget das Große nur stets.  
Aber siehe im Großen verbirgt sich jegliches Kleine:  
Alles bewegt sich frei doch nur im Großen herum.  
Und es herrschet im Willen ein ewig großes Gesetz nur.  
Siehe es raun ein Jahr hinab in den Ocean  
Der Zeit. Und immer ein neues tritt an die Stelle des

alten.

Aber das Neue wird alt, aber das Alte wird neu.  
Seyn und Werden nur ist's der ewigen Weltensysteme,  
Und nichts Neues gibt es, ewig steht es schon da.

Ewig vollendet in sich: ewig doch neu an sich selbst nur.  
Welten stürzen hinab, andere tauchen herauf;  
Und wieder Neues noch Alles vermag die Systeme zu ändern.  
Ewig strebet der Mensch nur nach Veränderung hin.  
Darum blicke hinauf, wenn dich die Welt will verwirren:

Siehe dort irret nichts, alles geht seinen Gang.  
Glücklich bist du, o Mensch; denn siehe der ewige Vater,  
Der dort die Welten schuf, nennet auch dich sein Kind.  
Segnend hüllet er dich, wenn Donner rings dich umgrollen,  
In seinen schützenden Arm, wie ein Vater sein Kind.  
Ist erkaltet dein Herz am frostigen Sinne des Weltsturms:  
Komme zu ihm nur stets, an seinem Vaterherz  
Wärmst liebend er dich mit seiner himmlischen Liebe,  
Und der alte Gott siehe er lebt dir noch:

Wenn die Mächte des Schicksals auch künftig uns hart  
umzwängen,  
Lasset uns flüchten zu ihm, bergen uns in seinen Arm.  
Ch. W.

Winnend. u. Nachstehende Verfügung betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauch der Reibzündhölzer wird der Einwohnerschaft hiemit in Erinnerung gebracht. den 15. December 1856. Stadtschultheißenamt.

Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibzündhölzer.

Da in neuester Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß Brandfälle mehrfach durch fahrlässige Behandlung und Verschleuderung von Reibzündhölzchen entstanden sind, daß in Folge dieser fahrlässigen Behandlung insbesondere Kinder, welche in den Besitz genannter Zündmittel gekommen, damit Feuerbrünste veranlaßt haben: so steht sich das Ministerium veranlaßt, die bestehenden Verfügungen, welche Verhütung von Brandunglück durch Reibzündhölzer bezwecken, zur Nachachtung wiederholt bekannt zu machen, und zwar

I. Die Verfügung vom 31. Juli 1838., betreffend die bei der Vereitung, Aufbewahrung und Versendung der sogenannten Congre'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, welche lautet:

Zu Verhütung von Feuerunglück bei der Vereitung, Aufbewahrung und Versendung der neuerlich in Gebrauch gekommenen Congre'schen oder Reib-Feuerzeuge werden mit höchster Genehmigung vom 27. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt:

1). Die Vereitung der sogenannten Congre'schen oder Reib-Feuerzeuge, wie der Reib-Zündhölzchen, Reib-Schwämme, Reib-Fibibus und anderer Zündmittel, zu welchen Phosphor und chloresaures Kali verwendet werden, darf, ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung, nur außerhalb der Ortschaften in für sich bestehenden Lokalen, die von jedem anderen Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernt seyn müssen, geschehen.

2). Bei einer Versendung müssen die genannten Reibzündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkaufe kommen, in Behälter von Holz oder einem anderen dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche lockere Körper, wie trockenes Sägmehl, trockene Kleie und dergleichen eingehüllt und überhaupt so gepackt werden, daß auf dem Transporte jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper entfernt gehalten wird.

Der Frachtfuhrmann ist bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen Auch ist auf den Paketen oder Kisten und in dem Lad Scheine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte:

„Reibfeuerzeuge“

zu bemerken.

3). Die zur Bereitung der Reib-Zündmittel erforderlichen Vorräthe an Phosphor, Schwefel- und Chlorsaurem Kali dürfen außerhalb des Fabriklokals nach den Vorschriften der Verordnungen vom 13. April 1808, Abschnitt B. (Reg. Blatt S. 205) und vom 2. April 1810 (Reg. Bl. S. 109) nur in feuerfesten Gewölben und die zum Verkaufe vorrätigen Reib-Feuerzeuge von den Fabrikanten nur innerhalb des Fabriklokals, von den Kaufleuten aber, welche nur geringere Quantitäten davon im Vorrathe haben dürfen, nur abgefordert von anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

4). Die Orts- und Bezirks-Polizeibehörden haben über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und alle Verfehlungen, die zur Anzeige kommen, zu untersuchen und nach der Analogie der in der allgemeinen Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen, oder nach Umständen der vorgesezten höheren Stelle zum Straferkenntnisse vorzulegen.

Auch haben die Orts- und Ober-Feuerwäuer bei ihren periodischen Visitationen von den Fabrik- und Material-Vorraths-Lokalen der Fabrikanten und den Magazinen der Kaufleute Einsicht zu nehmen.

II. Die Verfügung vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reib-Feuerzeuge, deren Inhalt ist:

Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen und unter der Erinnerung

1). an die Vorschriften der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuers-Gefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des Andern aufmerksam zu seyn, und, wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat,

so wie

2). an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, C. und dem Strafgesetzbuch Art 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen

vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Ansügen zu verwarnen daß

1). Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuerfesten Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuers-Gefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren,

2). beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Werleren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.

Dabei versteht es sich von selbst,

3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Späne, ic. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofplätzen, ic. bewohnter Orte, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in feiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Die Orts-Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Oberfeuerwäuer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle dießfällige Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Feuergefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maßgabe der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unachlässlich zu bestrafen.

Den Bezirks-Polizeiamtern insbesondere und die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht,

indem folgendes beigelegt wird:

1). Mit der Vorschrift unter Bff. 2. der erst angeführten Verfügung (vom 31. Juli 1838), wonach die Reib-Zündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detail Verkauf kommen, in Behälter von Holz oder anderem dem Drucke widerstehenden Material gebracht werden sollen, ist nicht vereinbar daß in

Behältern von ganz schwachem (gehobeltem) Holze, welches dem Drucke nicht widersteht, die Bündmittel im Lande versendet oder von Kaufleuten verkauft werden, sondern es müssen die Behälter wenigstens von starkem (gebohrtem) Holze sein, welches den Druck wirklich aushält,

Es ist daher von Seiten der Polizeibehörden und Bediensteten darüber auf das strengste zu wachen, daß von den Fabrikanten bei Versendungen im Lande und von den Kaufleuten und Krämern beim Verkauf diese Vorschrift genau beobachtet wird.

2). Würde die Vorschrift unter Nr. 1 der letztangeführten Verfügung (vom 8. Januar 1843), wonach die Vorräthe der Reibzündhölzer in feuer sichern Gefäßen oder auf sonstige gegen Feurrückgefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, bewahrt werden sollen, namentlich von den Hausvätern und Hausmüttern mit gebührender Sorgfalt befolgt, so könnte es insbesondere nicht vorkommen, daß Kinder in den Besitz von Reibzündhölzer gelangen und dadurch Gelegenheit erhalten, Feuer zu stiften. Es ergeht daher die ernstliche Mahnung, dieser so sehr im gemeinsamen Interesse begründeten Vorschrift genau nachzukommen.

Da sodann mit dieser Vorschrift nicht vereinbar ist, daß Reibzündhölzer von Kindern eingekauft werden, so wird den Kaufleuten und Krämern hiermit ausdrücklich verboten, an Kinder unter vierzehn Jahren Zündhölzer abzugeben.

Den Oberämtern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln wirksam zu sein. Insbesondere sind auch Visitationen der Kaufläden durch die Polizeibediensteten oder Oberfeuerwacher anzuordnen und die Landjäger anzuweisen, den Vollzug der Verfügung genau zu überwachen.

Zugleich wird an die gesetzliche Bestimmung erinnert, daß Diejenigen, welche in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigen oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch von Feuer und Licht versäumen und durch solche Fahrlässigkeit an Fremden Gebäuden und Sachen einen Brand verursachen, mit Geldbuße bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden sollen (Strafgesetzbuch vom ersten März 1839, Art 384), sowie daß Diejenigen, welche durch Vernachlässigung der die Abwendung von Brandunglück bezweckenden Polizei Vorschriften einen Brand verursachen, der Ansprüche auf Entschädigung des Brandschadens an ihrem Eigenthum verlustig werden.

Die Oberämter haben für möglichst allgemeine Bekanntmachung der vorstehenden Verfügung zu sorgen.  
Stuttgart 23. December 1852. L i n d e n.

## A n z e i g e n.

**Winnenden.** Es sind einige 1000 fl. gegen gerichtliche Sicherheit auszuleihen.

Von wem, sagt die Redaction.

Am nächsten Samstag Nachmittags 2 Uhr kommt von Johs. Engel, Mezgers Wittwe nachstehende Liegenschaft nochmals in Aufstreich und zwar

$\frac{1}{3}$ tel an einem 2 stockigen Wohnhaus mit Stallung im alten Graben.

Ein Anbau an diesem Gebäude mit eingerichteter Wohnung.

34,6. Rth. Land im alten Graben angekauft von Jak. Schlehner um 50fl.

$\frac{1}{2}$  Mrg. 4,8 Rth. Acker im Brühl, von Christian Jäger um 110 fl.

$\frac{1}{2}$  Mrg. 6,1 Rth. im Wesenland, von David Speißer um 21 fl.

$\frac{1}{2}$  Mrg. 0,8 Rth. im Burgweg von Gerber Hillt um 160 fl.

Den 30 December 1856.

Stadtschultheißenamt.

## Lebensversicherungs und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

In Folge Abzugs des Herrn G. F. Berg dahier wurde mir die Agentur obiger Gesellschaft übergeben, was ich hiemit zur Kenntniß bringe.

Zu jeder Auskunft gerne bereit, empfehle ich diese vaterländische Anstalt angelegentlich.

Statuten und Prospective stehen unentgeltlich zu Diensten.

Winnenden im December. 1856.

Apotheker M ö r i k e.

### W i n n e n d e n.

Der Unterzeichnete ist gesonnen sein Haus in der Kirchgasse zu verkaufen auch hat er das Bohmwetsch'sche Haus in der Mühlthorgasse zu verkaufen.

Die Liebhaber kennen mit ihm einen Kauf abschließen.

Bäcker J e u t e r.

### Winnenden.

Gegen zweifache Güterversicherung, sind 800 fl. zum Ausleihen, es wird auch in 2 Posten abgegeben zu 4½ %. Wo sagt die Redaction.

**Winnenden.** Der Unterzeichnete bietet sein eigenes Fabrikat von Siegellack, in allen Farben und Sorten dem Verkaufe an.  
F e s e r Buchdrucker.

### Miscellen

Freude kommt vom Himmel, entfernt den Menschen vom Himmel;

Aber aus Freude wächst Leid: Leid führt zum Himmel zurück.

Hier wird der Kranz der Wahrheit nur geflochten; Dort aber erst gebunden und vollendet.

Bete zu deinem Gott, wenn harte Noth dich bedrückt;

Bist du frei von der Noth, bringe ihm Lob und Dank.

Wenn man krank ist, schwebt man zwischen zwei Welten.

Einem Kranken ist der Tod minder schrecklich, als einem Gesunden.

Man muß nicht alles reden was man denkt; Doch muß man immer reden wie man denkt; Und frommt es nicht, zu reden wie man denkt, So rede nicht, damit nicht redeß was du denkst. W.

### Winnenden, Naturalien-Preise vom 24. December 1856.

Getreide-Gattungen.	Unverkauft v. der letzten Schrane.	Neue Zufuhr.	Gesammts- Quantum.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös-Summe.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	fr.
— Dinkel		31 1/8	31 1/8	31 1/8		204	51
Haber.		25	25	25		136	42

Es gestalteten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz, gegen die letztere Schranke, wie folgt.

Getreide-Gattungen.	Höchst. Durch- schnitt Preispr. Schfl.		Mittel-Preis per Schfl.		Nied. Durch- schnitt. Preis per Schfl.		Der Preis ist gestiegen per Schfl.		Der Preis ist gefallen per Schfl.		Bemerkungen
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Dinkel,	6	42	6	35	6	25	—	—	—	5	Gewicht des Dinkels per Scheffel 164 Pfd.
Gerste, 1 Schfl.	10	8	9	4	—	—	—	—	—	—	
Waizen,	—	13	20	—	—	—	—	—	—	—	Dinkel Höchst.   Niedst. fl. fr.   fl. fr.
Kernen,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber,	5	53	5	28	5	14	—	24	—	—	
Roggen,	11	44	10	40	—	—	—	—	—	—	
Mischling,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Einkorn, 1 Sri.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7   6 20
Erbsen, 1 Sri.	1	36	1	32	—	—	—	—	—	—	
Linzen,	1	52	1	48	—	—	—	—	—	—	
Welschkorn,	1	32	1	28	1	24	—	—	—	—	
Ackerbohnen,	1	32	1	28	1	22	—	—	—	—	
Wicken,	—	54	—	48	—	—	—	—	—	—	Haber. fl. fr   fl. fr
Butter 1 Pfund,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nach der Brod-Lartion vom 19. December.
8 Pfund Brod,	—	26	fr.	—	—	—	—	—	—	—	
1 Kreuzerweck 6 1/2 Loth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Redigirt, gedruckt und verlegt von S. F e s e r, in Winnenden.